

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/1096/2020
Fachbereich:	3 – Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
Erstellt von:	Thorsten Cornels
Datum:	03.03.2020

Betreff:

Neufassung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen (Feuerwehrsatzung)

Beratungsfolge:		
09.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
23.06.2020	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen (Feuerwehrsatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen sowie über die Erhebung von Gebühren über die Durchführung der Brandschau in der Stadt Olfen vom 30.08.1999 war

durch die Ablösung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) neu zu fassen.

Gem. § 26 Abs. 4 BHKG ist der Kostenersatz durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze ist ebenfalls eine neue und aktualisierte Gebührenbedarfsberechnung erstellt worden.

Aufgrund der äußerst schwierigen und komplexen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Vorgaben zur Erstellung der neuen Gebührenbedarfsberechnung wurde es als notwendig erachtet, die Erstellung durch ein externes Beratungsbüro begleiten zu lassen. Hierzu wurde die Kommunal Agentur NRW GmbH beauftragt.

Die Gebührenbedarfsberechnung einschl. aller Unterlagen steht hier vollständig zur Verfügung und wird zukünftig von der Verwaltung ohne externe Unterstützung jährlich überprüft und entsprechend angepasst.

Der Satzungsentwurf orientiert sich an der Musterfeuerwehrsatzung des Städte- und Gemeindebundes, die laufend aktualisiert und mit dem jeweils zuständigen Ministerium abgestimmt wird. Dies begründet eine hohe Rechtssicherheit.

Anlage(n)

Anlage 1 zu VO/1096/2020

Anlage 2 zu VO 1096/2020

Mitgezeichnet von:

Cornels, Thorsten, 3 – Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung, 23.03.2020

